

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Philosophischen Fakultäten I - IV  
der Universität Regensburg  
Vom 2. Juli 1993  
(KWMBI II S. 798)**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Artikel 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 01. August 1988 (KWMBI II S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise."

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein in Absatz 1 nicht genanntes Fach auch dann als eines der beiden Nebenfächer zugelassen werden, wenn es an der Universität Regensburg nicht durch einen Professor vertreten ist. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis, daß ein Studium in diesem Fach an einer anderen Universität durchgeführt ist und daß als Prüfer ein Professor einer anderen Universität zur Verfügung steht. Über die Zulassung des Faches, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Bestellung des Prüfers entscheidet der Fachbereichsrat."

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "In begründeten Ausnahmefällen können" ersetzt durch die Worte "Neben den Fällen gemäß § 3 Absatz 4 können in begründeten Ausnahmefällen" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Zur Promotion wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 zugelassen, wer

a) ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang nachweist und als Promotionshauptfach ein in

§ 3 Abs. 1 genanntes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlußprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,

b) zusätzlich in jedem gewählten Hauptfach zwei und in jedem gewählten Nebenfach ein Hauptseminar mit Erfolg an einer Universität absolviert hat, wobei diese Hauptseminarscheine auf die in den Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer als Zulassungsvoraussetzungen gegebenenfalls geforderten Hauptseminarscheine angerechnet werden.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. "Nachweis über die bestandene Magisterprüfung im Fach Allgemeine Wissenschaftsgeschichte oder über einen Studienabschluß (Magister, Diplom, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien) in dem Fach, dessen Geschichte zum Gegenstand der Dissertation gewählt wurde, oder einem damit verwandten Fach."

6. In " 29 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "bestandene" die Worte "Diplomprüfung oder" eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"das Teilfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte kann nur gewählt werden, wenn das zweite Hauptfach oder ein Nebenfach aus dem Bereich der Prüfungsfächer Russische (Ostslavische Philologie) oder West- und Südslavische Philologie stammt."

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Der Fachbereichsrat kann hiervon Ausnahmen zulassen."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c letzter Halbsatz wird das Wort "verschiedenen" durch die Worte "mindestens zwei" ersetzt.

8. In § 41 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Psychologie" ein Komma und die Worte "wenn Psychologie erstes Hauptfach ist" eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1993 und vom 20. Juni 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. Mai 1993 Nr. 6-3/58 689.

Regensburg, den 2. Juli 1993 Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Die Satzung wurde am 2. Juli 1993 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Juli 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 1993.